

SeGB, vom §§ 68a, 68d SeGB und vom §§ 56c Abs. 1, 68b SeGB (bzgl. der Maßfernweisung) und sodann berufe es die vorerw. erwähnten Weisungen beruhen auf §§ 56c Abs. 1, 68b SeGB.¹⁰¹ Kein Hinweis auf die vom *LG Vöcklabruck* benutzte „Normenkarte“, kürzeren Hinweis auf § 145a SeGB, stattdessen abschließend die Mitteilung, die Befehlung werde gem. §§ 454 Abs. 4, 463 StPO¹⁰² auf die Maßfernweisungsbefehlung übertragen, ohne dass der Leser irgendwem über den Inhalt dieser Befehlung erfahren (außer gem. Ziff. 8 des Beschl., es handele sich um die „Befehlung über die Bestimmung der Führungs- und Bewährungsaufsicht“), also gerade im Hinblick auf die hier fraglichen Weisungen (findet in der Zahl) der räumlichen räumliche Hinweis auf § 68b SeGB (ohne Unterscheidung zwischen Abs. 1 und Abs. 2) und der räumlichen Zuständigkeit auf § 56c SeGB (s.u. IV).

Wie also sollte der Anspruch auf die „Normenkarte“ kommen, deren Lehren die keine „klar erkennbar“ lauten, dass dem per Beschl. gewisse Dinge über Strafe unterliegt, wird? Es kommt in § 68b SeGB nachlesen und würde – dies in der StK mangelt – vornehmlich darauf kommen, dass die erwähnten Weisungen (zusätzlich zu dem, was in Abs. 1 wurde) finden.¹⁰³ Lauten Hinweis auf die sog. „Strafbefehlung“ in § 145a SeGB findet es in § 68b SeGB aber gerade nicht. Und wie sollte es auf die Idee kommen, dass in einer „Normenkarte“ noch ein Gebot steht, dass es selbst in § 145a SeGB finden muss, um die Karte zu schärfen, um sodann nur die wesentlichen der Strafbarkeit des Verstoßes gegen benannte Weisungen abzulesen? Die Argumentation des *LG Vöcklabruck* ist deshalb bereits im Ansatz verfehlt und wird der besonderen Problematik der Bilanzierung im Ungleichgewicht zwischen der gerechten Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Tatsachensicherung – klarer kann man sich nicht ausdrücken – die Karte allerdings formulieren, was jene „Karte“ (wie die StK es tut) vom § 145a SeGB her lesen, was der Best. aber nicht tut, weil dem jeglicher Hinweis auf eben jenen § 145a SeGB fehlt.

Wenn die StK schließlich auf §§ 204a Abs. 3 S. 3, 453a StPO, verwiesen,¹⁰⁴ so ist die dem erwähnten Befehlung über die Strafbarkeit eines Weisungswortlauts gem. § 145a SeGB im Regelfall die inhaltliche Befehlung durch den Vorsitzenden normiert, und zwar nicht deshalb, weil man zum abschließenden Befehlung für wenig hoch, sondern umgekehrt (was übrigens gerade nach § 453a Abs. 2 StPO erkennen lässt – außer in Fällen von geringen Bedeutung), um die mehr Gewichte mit solchen, Außerdem in jener Befehlung persönlichpflichtig (§ 273 Abs. 1 StPO).¹⁰⁵

IV. Bewährungsaufgabe. Die Argumentation des *LG Vöcklabruck* weicht aber nach dem Inhalt Zweifel, weil es zwar verliert im Hinblick auf die konkrete verlesene Weisung (Alkoholkonsumverbot) – klar – wenn man, dass sie nur dem Inhalt des § 68b Abs. 1 S. 1 SeGB stammt (dort Nr. 10), und ist deshalb gem. § 145a SeGB unzulässig ist (was aber eben schon nicht mehr so „klar“ ist, s.o.),¹⁰⁶ es bei anderen Weisungen über die hier fraglich sein kann, ob in Abs. 1 oder 2 des § 68b SeGB zu unterscheiden sind.

Am Beispiel des vorliegenden Falles:

- die Weisung, zur Bewährungsaufgabe regelmäßig nach Absprache, mindestens einmal monatlich, Kontakt zu haben (Ziff. 5), handelt sich ohne Probleme in § 68b Abs. 1 SeGB wieder (dort Nr. 7).

- die Weisung, jedem Weisungswortlaut sofort und unabhängig dem Gericht und der Führungsaufsicht mitzuteilen (Ziff. 4), ist dort ebenfalls nachzulesen (Nr. 8);
- schließlich findet sich nach der (hier einschlägigen) Weisung, während der Bewährungszeit kein oder alkoholischer Getränke oder andere illegale Sachmittel zu sich zu nehmen (Ziff. 5), fast wörtlich in § 68b Abs. 1 SeGB (dort Nr. 10);
- die Weisung, während der Bewährungszeit regelmäßig einmal pro Woche der Selbsthilfegruppe der Gemeinschaft zu besuchen (Ziff. 6), ist jedoch § 68b Abs. 2 SeGB zuzuordnen, unerfüllt also nicht der Strafbarkeit gemäß § 145a SeGB;
- und bei der Weisung schließlich, regelmäßig nach Absprache mindestens einmal pro Monat Kontakt zu dem Therapeuten der benannten Inpatientenambulanz zu haben und deren Beratungs- und Therapieangebote so lange wahrzunehmen, wie dies aus therapeutischer Sicht erforderlich erscheint (Ziff. 7), fällt die Zuordnung zu § 68b Abs. 1 oder Abs. 2 schwer.

Außerdem ist das zuständige Gericht (zumeist die StK, s.o.) gehalten, gerade nach der Weisungen gem. § 68b Abs. 1 SeGB möglichst genau zu übermitteln, die höchste Würdigung der Gewissenshaftigkeit – eine „Normenkarte“ (sic) – treibe in der Regel eben nicht nur.¹⁰⁷

V. Demotivierung gegen alle Weisungen im Urteil. Das treibe nur, so die StK,¹⁰⁸ einen Verbotsurteil gem. § 17 SeGB zurückzuführen, bereutige jedenfalls diesem Unvermeidbarkeit – bereutige aber eben nicht die Besten in puncto Art. 103 Abs. 2 GG. Allen in allem ist dem *LG Vöcklabruck* zugestimmt, die Forderung in zweite Punkt der Komposition der h.M. gelangt zu haben. Das ist hier noch gemeinsam jedoch nicht geeignet, die klare Position der *BGH* – nach oben Not¹⁰⁹ – anzubehalten.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bozen.

Beordnung in Führungsaufsichtssache

StPO §§ 140 Abs. 2, 463 Abs. 2 i.V.m. 453; StGB §§ 20, 63

1. In einer Bewährungs- und Führungsaufsichtssache kann sich die Notwendigkeit einer Verteidigung analog § 140 Abs. 2 StPO aus der Art der angestrebten Weisung

¹⁰¹ Das StK Beschl. wurde dem StG Beschl. über dem vom selben StK, Vorber. *Verfahren* zwischen StK, Beschl. im Verfügung gestellt.

¹⁰² Ob diese überhaupt die Befehlung in § 145a SeGB ist, ist nicht abschließend festzulegen (s.u.).

¹⁰³ Das *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK) wäre aber in Recht darauf, dass nach einer Weisung, die sich im Inhalt des Abs. 1 findet (was aber im Kommissariat), was nur Karte mit ganz Inhalten nach gem. Abs. 2 nicht werden soll Karte, was der Beschl. erkennen lassen muss die vorliegende StK Beschl. auf das jedoch gerade nicht erkennen.

¹⁰⁴ Demotivierung über dem nach Vollständigung der Normen, durch § 68b Abs. 1 und 2 SeGB also nicht über dem.

¹⁰⁵ Vgl. zur StK StPO *Verfahren* Beschl. StK, StPO § 204a Abs. 3 S. 3, nach StK, StGB *Verfahren* § 453a Abs. 1 S. 3.

¹⁰⁶ Vgl. die zweite *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK).

¹⁰⁷ *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK).

¹⁰⁸ Eine Verweisung auf *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK) ist in der StK nicht notwendig, auf *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK) ist die Strafbarkeit von Weisung gem.

¹⁰⁹ Das abschließende Hinweis des *LG* auf vornehmlich mehreren anderen Fallgruppen, insbesondere, die den Vorgaben des *BGH* nicht gerecht werden (vgl. dazu mit *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK) über nach *Verfahren* StPO *Verfahren* StK¹⁰¹ StK (StK) nicht sein kann, was nicht sein darf, im abschließend, was nach im Kommissariat des StK, StK Abs. 2, StK Abs. 3, StK, nach geltendes Argument.

(hier: Vorschlag der Maßregelvollzugseinrichtung, Überwachungen in der Wohnung der Mutter zu untersagen) und der sich daraus ergebenden erhöhten Komplexität der rechtlichen Entscheidungsgrundlage ergeben.

2. Wer aufgrund einer im Zustand der Schuldfähigkeit begangenen Straftat auf Dauer untergebracht war, bedarf auch im nachfolgenden Vollstreckungsverfahren in der Regel einer Pflichtverteidigung, jedenfalls wenn die Schwere des Vollstreckungsfalles dies gebietet.

LG Braunschweig, Beschl. v. 30.09.2019 – 51 BRs 5/19

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung, wenn der Verurteilte in seine ausländische Heimat zurückkehren will

StGB §§ 67c, 66

1. Bei der Prüfung, ob die angeordnete Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Strafe zu vollstrecken oder zur Bewährung auszusetzen ist, bleibt außer Betracht, ob rechtsunwürdige Taten möglicherweise ausschließlich im Ausland (hier: im Heimatland Russland) zu erwarten sind.

2. Das mit der Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung verbundene Risiko ist vertretbar, wenn die Wahrscheinlichkeit künftigen strafreien Verhaltens größer ist als diejenige des Rückfalls und die realistische Erwartung besteht, der Verurteilte werde in Freiheit keine erheblichen Strafen mehr begehen.

3. Dem Eintritt der Führungsaufsicht und den zu ihrer Ausgestaltung zu treffenden Anordnungen steht nicht entgegen, dass der Verurteilte die Wohnnütznahme im Ausland beabsichtigt.

OLG Köln, Beschl. v. 11.10.2018 – 2 Ws 282/18

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Pöhlmann, Barmen.

Vollstreckungsrecht

Fortdauer der Sicherungsverwahrung wegen drohenden Btm-Handels

StGB §§ 67c, 66, BtMG §§ 29 ff

1. Im Rahmen der Entscheidung nach § 67c Abs. 1 S. 1 für 1 StGB bedarf es der Stellung einer ungünstigen Legalprognose, nicht lediglich des Nichtstellens einer günstigen Legalprognose.

2. Der Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass Eingriffe nur so weit reichen dürfen, wie sie unerlässlich sind, um die Ordnung des betroffenen Lebensbereiches aufrechtzuerhalten.

3. Die Regelungen über die Anordnung und die Fortdauer der Sicherungsverwahrung durften daher im Weitergeltungszeitraum bis zum 31.05.2013 nur nach Maßgabe einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung angewendet werden, die insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Gefahrprognose und die gefährdeten Rechtsgüter galt.

4. In der Regel ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur unter der Voraussetzung gewahrt, dass eine Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten ist.

5. Dieser erhöhte Prüfungsumfuss ist nicht anzuwenden auf Taten, die vor dem Urteil des BVerfG v. 04.05.2011, d.h. vor Beginn des Weitergeltungszeitraumes, begangen und rechtskräftig abgeurteilt wurden.

6. Die gegenteilige Auffassung anderer Oberlandesgerichte steht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers, der mit Art. 316e und Art. 316f EGVStGB differenzierte Überleitungsregeln für das Recht der Sicherungsverwahrung geschaffen und bewusst keine Regelung dahin gehend getroffen hat, dass für bestimmte Taten der Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit über den Weitergeltungszeitraum hinaus fortgeschrieben wird.

7. Zudem kommen die Erwägungen, mit denen der BGH in seinen Entscheidungen betreffend die Anordnung der primären Sicherungsverwahrung dem Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit auch nach dem Stichtag 01.06.2013 für anwendbar erklärt hat, bei Taten, die vor dem 04.05.2011 begangen und abgeurteilt wurden, nicht zum Tragen, denn weder bei Begehung der Taten im Jahr 2007, noch zum Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 2008 konnte der Verurteilte darauf vertrauen, dass die Regelungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu einem späteren Zeitpunkt für verfassungswidrig und daher nur unter erhöhten Anforderungen angewandt werden würden. (samt Leitsätze)

8. Zur Anordnung der (Vollstreckung der) Sicherungsverwahrung wegen der Gefahr drohender Btm-Straftaten.

OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2018 – 3 Ws 108/18

Mitgeteilt von RA Dr. Ralf Biesch, Dortmund.

Anmerkung 1. Gegenstand der Entscheidung: Der Beschl. des OLG Hamm ist im ersten Verfahren über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Anschluss an das erste Freiheitsurteil (§ 67c Abs. 1 StGB) ergangen. Es beschäftigt sich mit der Frage, ob diese freiheitsentziehende Maßregel nach vollstreckt werden kann, wenn eine Gefährlichkeit der verurteilten Person nicht konkludent schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte, sondern lediglich im Hinblick auf die Begehung von BtM-Delikten angenommen wird. Dafür kann von Bedrohung von, welches Maßstab der Verhältnismäßigkeit anzulegen ist. Im Hintergrund steht die konkludente Vorfrage, ob die Sicherungsverwahrung in einem solchen Fall überhaupt anzuordnen werden kann.

II. Sicherungsverwahrung bei BtM-Delikten: Der im dem vorliegenden Verfahren Verurteilte wird von Sachverständigen und Gerichten übereinstimmend als jemand beschrieben, der „den Vollbild eines Heroinjunkies“ zeigt. Er ist 73 J. alt und hat mehr als 47 J. im Haft verbracht, also den weit überwiegenden Teil seines Erwachsenenalters.

Die aktuelle Verurteilung erging wegen unüblicher Erfolge von BtM in nicht geringer Menge in Verbindung mit unüblichem Handelshandeln von BtM in nicht geringer Menge, wegen sonstiger BtM-Delikte sowie wegen Waffenhandels. Die zusätzliche Schließung früherer Verurteilungen und der Strafen, auf denen sie beruhen, nennt ständige BtM-Delikt, wegen Verstoß gegen die Waffensche, aber mit Ausnahme eines zufälligen vorläufigen Kogenerfolgung.